

17.02.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und weiterer Gesetze

A Problem

Die Versorgung der Ministerinnen und Minister von Bund und Ländern ist immer wieder Gegenstand öffentlicher Diskussionen.

Auch in Nordrhein-Westfalen sind die Versorgungsregelungen des Landesministergesetzes wiederholt Gegenstand von Kritik. So hatte der Bund der Steuerzahler im Jahr 2010 einen eigenen Gesetzesvorschlag mit einer beitragsfinanzierten Versorgung unterbreitet. Zuletzt wurde in der Presse Kritik an der der Ministerversorgung im Rahmen der Amtsbeendigung dreier Mitglieder der Landesregierung laut.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dem tatsächlich bestehenden Bedarf nach einer Novellierung des Landesministergesetzes entsprochen. Die aktuellen Regelungen enthalten Verwerfungen hinsichtlich der Anerkennung von Amtszeiten, der unterschiedlichen Anrechnung von anderen Versorgungs-, Renten- und sonstigen Altersansprüchen und - angesichts der demografischen Entwicklung - der aktuell frühen Zeitpunkte, zu denen die Ruhegehaltszahlungen beginnen. Die zwischenzeitlichen Entwicklungen des Beamtenversorgungsrechts aber auch die der gesetzlichen Rentenversicherung wurden bei der Novellierung berücksichtigt.

Das vorbereitend in Auftrag gegebene Gutachten von Herrn Professor Dr. Wolf enthält eine umfassende Analyse der bestehenden Situation der Ministerversorgung. Es beinhaltet auch eine umfassende Bewertung der Vorgaben der Landesverfassung für eine Versorgung der Ministerinnen und Minister sowie Vorschläge für deren Reformierung.

Als weitere reformbedürftige Thematik hat sich im Laufe des Verfahrens zur Novellierung des Ministergesetzes die Problematik der sogenannten Karenzzeit für die Aufnahme einer Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem Ministeramt, durch die möglicherweise öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, herausgestellt. Die bereits bestehenden und durch Verweise anwendbaren Regelungen in anderen Gesetzen weisen Lücken auf, die mit den Regelungen unmittelbar im Landesministergesetz geschlossen werden. Als eines der ersten Bundesländer schafft Nordrhein-Westfalen dazu durch die weitgehende Übernahme der sehr differenzierten Bundesregelung Rechtsklarheit. Die beratende Funktion für die Landesregierung wird auf die bestehende Ministerehrenkommission übertragen. Modifizierte Regelungen zur

Datum des Originals: 17.02.2016/Ausgegeben: 25.02.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Karenzzeit im jeweiligen Senats- bzw. Ministergesetz bestehen bislang nur in Hamburg und jüngst auch in Hessen.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Versorgung der Ministerinnen und Minister und auch der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre an die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen angepasst. Dabei werden die Vorgaben der Landesverfassung für eine Versorgung in Anlehnung an die grundsätzlich für Beamtinnen und Beamte geltende Regelung berücksichtigt. Abweichend davon ist aber nicht eine an das beamtenrechtliche Lebenszeitprinzip angelehnte Versorgung im Falle des Ruhestands vorgesehen. Sie wird als ein der Bedeutung des Amtes angemessener Teil der späteren gesamten Altersversorgung sichergestellt. Dies entspricht auch den wesentlichen Grundaussagen des Gutachtens von Professor Dr. Wolf.

Durch den Gesetzentwurf werden dazu folgenden Änderungen und Ergänzungen im Landesministergesetz vorgenommen:

- a) Aufnahme von **Karenzzeitregelungen** analog der Bundesregelungen mit einer (hinsichtlich der Dauer eingeschränkten) Karenzzeit von einem Jahr und der Zahlung der vollen Amtsbezüge als Übergangsgeld im Falle der Untersagung einer Tätigkeit während der Karenzzeit und der Festlegung auf die Ministerehrenkommission als beratendes Gremium
- b) Entstehen eines **Versorgungsanspruchs nach 2** (statt bisher 5) **Amtsjahren**
- c) Beginn der **Ruhegehaltszahlung erst ab Erreichen der beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze** (statt bisher ab dem 60. Lj. bzw. - bei achtjähriger Amtszeit - ab dem 55. Lj.), **Vorverlegung der Altersgrenze bei zehnjähriger Amtszeit auf das 62. Lj.**
- d) **Vorzeitige Inanspruchnahme von Ruhegehalt** ab dem **60. Lj.** mit 3,6 % Abschlag/Jahr und einem max. Abschlag i. H. v. 14,4 % möglich
- e) Der **Mindestruhegehaltssatz** nach zwei Jahren Amtszeit beträgt **9,566 %**. Für **weitere 8 Jahre** beträgt der **Steigerungssatz 4,783 % / Jahr**, ab dem **11. Jahr 2,319 % / Jahr** bis zum Höchstsatz von 71,75 %. Unterjährige Amtszeiten sind nunmehr tagesscharf zu berechnen und der entsprechende individuelle Ruhegehaltssatz zu ermitteln. (Dies entspricht den beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen und den Regelungen in 5 Bundesländern: Berlin, Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)
- f) Nach Erreichen der **beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze keine Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen** (statt der bisherigen Anrechnung von Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst)
- g) **Anrechnung von Alterssicherungsleistungen** (beamtenrechtl. Versorgungsansprüche, Renten aus gesetzl. Rentenversicherung und ähnliche Leistungen) unter Berücksichtigung einer **festen Höchstgrenze von 71,75 % der Amtsbezüge** statt der bisherigen Unterscheidung zwischen der vollen Anrechnung von beamtenrechtlichen Leistungen und der Anrechnung der sonstigen Alterssicherungsleistungen im Rahmen einer Höchstgrenze

- h) Grds. altes Recht anwendbar für amtierende Mitglieder** der Landesregierung/PStS, **jedoch Wahlrecht** zugunsten Versorgung nach neuem Recht;
Grds. neues Recht anwendbar für nach Verabschiedung des neuen Gesetzes **erneut berufene** Mitglieder der Landesregierung/PStS, **jedoch Wahlrecht** zugunsten Versorgung nach altem Recht

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die finanziellen Auswirkungen hängen von der Dauer zukünftiger Legislaturperioden, der (zukünftigen) Verweildauer der Mitglieder der Landesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretärinnen oder Parlamentarischen Staatssekretäre in ihrem Amt und ihren individuellen Biographien ab und lassen sich prognostisch nicht beziffern.

Zusätzliche Belastungen des Landeshaushalts werden erstmals mit dem Ausscheiden jetziger Regierungsmitglieder aus dem Amt und der Wahl des für sie günstigeren Versorgungsmodells entstehen.

Langfristig werden sich die Versorgungsaufwendungen des Landes für ehemalige Mitglieder der Landesregierung / Parlamentarische Staatssekretäre nur wenig ändern: Einsparungen durch den späteren Bezug des Ruhegehalts stehen Mehraufwendungen für Versorgungsbezüge nach kurzen Amtszeiten zwischen 2 und 5 Jahren gegenüber. Mehraufwendungen entstehen ferner durch den Wegfall der strengen Subsidiaritätsregeln. Aufgrund der vielen Unwägbarkeiten ist eine Abschätzung jedoch nicht möglich.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenziert Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf wird den Vorgaben des Gender Mainstreaming gerecht.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Landesminister- gesetzes und weiterer Gesetze

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landes- ministergesetzes

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz)

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (GV. NRW. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Urkunde für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten wird von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten, die Urkunde für die Ministerinnen und Minister von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten vollzogen.“

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten eine Urkunde über ihre Ernennung. Die Urkunde für den Ministerpräsidenten wird vom Landtagspräsidenten, die Urkunde für die Minister vom Ministerpräsidenten vollzogen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Minister“ durch die Wörter „Ministerinnen und Minister“ ersetzt.

(2) In der Urkunde für die Minister soll der übertragene Geschäftsbereich angegeben sein.

2. Nach § 4 werden folgende §§ 4a bis 4c eingefügt:

„§ 4a

(1) Mitglieder der Landesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten zwölf Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt für ehemalige

Mitglieder der Landesregierung entsprechend.

(2) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied der Landesregierung mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ihm eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird. Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Landesregierung die Aufnahme der Tätigkeit bis zur Dauer von höchstens einem Monat untersagen.

§ 4b

(1) Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Landesregierung während der Amtszeit tätig war,

oder

2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigt werden kann.

Die Untersagung ist zu begründen.

(2) Die Landesregierung wird bei ihrer Entscheidung über eine Untersagung von einem Gremium beraten, das eine Empfehlung ausspricht. Die Aufgabe des Gremiums wird der für die Aufgaben nach § 33 der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2005 (MBI. NRW. S. 604)

gebildeten Ministerehrenkommission übertragen. Diese hat ihre Empfehlung zu begründen. Sie gibt die Empfehlung nicht öffentlich ab.

(3) Die Entscheidung ist unter Mitteilung der Empfehlung des Gremiums zu veröffentlichen.

§ 4c

Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung nach § 4b Absatz 1 Satz 1 untersagt, so wird das Übergangsgeld in Abweichung von § 10 Absatz 2 und 3 für die Dauer der Untersagung in Höhe des Amtsgehalts und des Familienzuschlags gewährt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a, c, und d werden jeweils die Wörter „des Ministerpräsidenten“ durch die Wörter „der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Minister“ durch die Wörter „Ministerinnen und Minister“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 5

(1) Das Amtsverhältnis sämtlicher Mitglieder der Landesregierung endet

- a) mit der Abberufung des Ministerpräsidenten nach Artikel 61 der Landesverfassung,
- b) mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages,
- c) mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten,
- d) mit dem Amtsverlust des Ministerpräsidenten nach Artikel 63 der Landesverfassung.

(2) Das Amtsverhältnis der einzelnen Minister endet außerdem mit ihrer Entlassung sowie mit ihrem Amtsverlust nach Artikel 63 der Landesverfassung.

§ 7

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ernannt werden, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis oder die Zeit der Weiterführung des Amtes nach Artikel 62 Abs. 3 der Landesverfassung endet, folgende Amtsbezüge:

- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „der Ministerpräsident“ durch die Wörter „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ und das Wort „Minister“ durch die Wörter „Ministerinnen und Minister“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 wird das Wort „Landesbeamten“ durch die Wörter „Landesbeamtinnen und Landesbeamten“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b werden die Wörter „den Beamten“ durch die Wörter „den Beamtinnen oder den Beamten“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe c werden die Wörter „der Ministerpräsident“ durch die Wörter „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe d werden die Wörter „den Landesbeamten“ durch die Wörter „den Landesbeamtinnen oder den Landesbeamten“ ersetzt.
- a) ein Amtsgehalt, und zwar der Ministerpräsident in Höhe des um ein Drittel, die Minister in Höhe des um ein Fünftel erhöhten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11 der Besoldungsordnung B des Landesbesoldungsrechts.
- Auf das Amtsgehalt finden Änderungen der Besoldung der Landesbeamten entsprechende Anwendung.
- b) einen Familienzuschlag in Höhe von eineinfünftel des den Beamten zustehenden Familienzuschlages,
- c) eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar der Ministerpräsident monatlich in Höhe von 1.100 Euro, die übrigen Mitglieder der Landesregierung in Höhe von 660 Euro,
- d) eine monatliche Entschädigung, wenn sie ihren eigenen Hausstand nicht am Sitz der Landesregierung haben; die Entschädigung wird nach dem den Landesbeamten bei einer Abordnung in der höchsten Stufe zustehenden Trennungstagegeld, bei täglicher Rückkehr an den Wohnort nach dem Verpflegungszuschuß bemessen.
- (2) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.
- (3) § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 82 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Artikel 6 des Gesetzes

vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Landesbeamte“ durch die Wörter „die Landesbeamtinnen und Landesbeamte“ ersetzt.

(4) Jährliche Sonderzahlungen sowie Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen stehen den Mitgliedern der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamte geltenden Vorschriften zu. Der Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung richtet sich nach dem Amtsgehalt und dem Familienzuschlag.

§ 8

(1) Den Mitgliedern der Landesregierung werden für die infolge ihrer Ernennung oder Entlassung erforderlich werdenden Umzüge Entschädigungen gewährt.

(2) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Landesregierung erhalten sie Tagelöhner und Entschädigungen für Reisekosten.

5. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „vom Innenminister und von dem Finanzminister“ durch die Wörter „von dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium“ ersetzt.

(3) Über die Voraussetzungen und die Höhe der Umzugskostenentschädigung, Tagelöhner und Entschädigung für Reisekosten werden weitere Bestimmungen gemeinsam vom Innenminister und dem Finanzminister im Wege der Rechtsverordnung erlassen.

§ 9

(1) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach den Vorschriften der §§ 10 bis 14.

6. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen“ durch die Wörter „in Nordrhein-Westfalen geltenden beamtenversorgungsrechtlichen“ ersetzt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10

(1) Ein Mitglied der Landesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld.

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Berechtigte“ durch die Wörter „die oder der Berechtigte“ ersetzt.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte Amtsbezüge als Mitglied der

- b) In Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „Für“ durch das Wort „für“ ersetzt.

Landesregierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre.

(3) Als Übergangsgeld werden gewährt:

1. Für die ersten drei Monate das Amtsgehalt und der Familienzuschlag in voller Höhe,
2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.

Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt. Ein Verzicht auf das Übergangsgeld ist zulässig.

(4) Bei mehreren unterbrochenen Amtszeiten eines Mitgliedes der Landesregierung wird das Übergangsgeld für jede zusammenhängende Amtszeit besonders berechnet. Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung vor Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, wieder ernannt, so wird nach der Wiederentlassung an Stelle des sich aus der späteren Amtszeit ergebenden Übergangsgeldes das frühere Übergangsgeld gewährt, wenn dieses noch für eine längere Dauer zustand als das Übergangsgeld aus der späteren Amtszeit. Die Höhe des früheren Übergangsgeldes bestimmt sich für die auf die Wiederentlassung folgenden ersten sechs Monate nach Absatz 3 Nr. 1 und 2, und zwar stets nach den Amtsbezügen des letzten Amtes, für die anschließende Zeit jedoch nur dann, wenn das letzte Amt höher war als das frühere Amt.

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Auf das Übergangsgeld werden Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels 6 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Gesetz vom geändert worden ist, angerechnet.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11

a) In Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

(1) Ein Mitglied der Landesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, Ruhegehalt, wenn es das Amt eines Mitgliedes der Landesregierung mindestens fünf Jahre bekleidet hat.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Ruhegehaltfähig ist die Amtszeit als Mitglied der Landesregierung.

„(2) Ruhegehaltfähig ist die Amtszeit als Mitglied der Landesregierung und die Zeit nach Artikel 62 Absatz 3 der Landesverfassung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 30 vom Hundert des Amtsgehalts und des Familienzuschlags; es erhöht sich nach einer Amtszeit von fünf Jahren für jedes weitere Jahr der Amtszeit um 2,4 vom Hundert bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert.

„(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 9,566 Prozent des Amtsgehalts und des Familienzuschlags; es erhöht sich bis zu einer Amtszeit von zehn vollen Jahren um 4,783 Prozent für jedes Jahr und für jedes weitere Jahr um 2,391 Prozent bis zu einem Höchstsatz von 71,75 Prozent. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Amtsjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Der Anspruch auf das Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Landesregierung das sechzigste Lebensjahr oder bei einer insgesamt mindestens achtjährigen Amtszeit das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet oder für den die Landesregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 des Beamtenstatusgesetzes feststellt.

„(4) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Ende des Monats, in dem

1. die für Landesbeamtinnen und -beamte geltende Regelaltersgrenze erreicht wird,
2. bei mindestens zehnjähriger Amtszeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres oder
3. das Ruhegehalt auf Antrag vorzeitig ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen wird.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Landesregierung das Ruhegehalt vor Ende des Monats, in dem es die für Landesbeamtinnen und -beamte geltende Altersgrenze erreicht, vorzeitig in Anspruch nimmt; das Ruhegehalt vermindert sich auch um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Landesregierung im Falle des Satzes 1 Nummer 2 vor Erreichen des 62. Lebensjahres das Ruhegehalt vorzeitig in Anspruch nimmt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 14,4 Prozent nicht überschreiten. Der Anspruch ruht ferner bis zum Ende des Monats, für den die Landesregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung feststellt.“

(5) Hat nach Feststellung der Landesregierung ein Mitglied der Landesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren oder einer ihr gleichwertigen Tätigkeit nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch dann Ruhegehalt, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht vorliegt.

§ 13

9. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „der für Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen“ durch die Wörter „der in Nordrhein-Westfalen geltenden beamtenversorgungsrechtlichen“ ersetzt.

(1) Wird ein Mitglied der Landesregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften gewährt.

(2) Unfälle aus Anlaß einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen gelten im Zweifel als Dienstunfall.

(3) Die Landesregierung stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallfürsorge vorliegen.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes zum Mitglied der Landesregierung ernannt, so ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes zur Annahme von Belohnungen und Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wird ein Beamter oder Richter“ durch die Wörter „Wird eine Beamtin oder ein Beamter oder eine Richterin oder ein Richter“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall einer Verletzung durch Unfall bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn er als solcher nicht wieder verwendet wird, aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Amtszeit als Mitglied der Landesregierung erdient hätte.

„(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt die Beamtin oder der Beamte oder die Richterin oder der Richter, wenn sie oder er nicht weiter im jeweiligen Amt verwendet wird, aus dem Beamten- beziehungsweise Richterdienstverhältnis in den Ruhestand.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zu Mitgliedern der Landesregierung ernannten Beamten einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Das Ruhegehalt wird vom Land übernommen. Waren die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge höher als diejenigen der ständigen Vertreter der Minister, so wird nur ein Betrag in Höhe von 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der ständigen Vertreter der Minister vom Lande übernommen; Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Vertreter der Minister“ durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter der Ministerinnen und Minister“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

Hat ein Mitglied der Landesregierung für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge (§ 7) zu zahlen sind, aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst Anspruch auf Dienstbezüge oder sonstige Bezüge, so ruht der Anspruch auf diese Bezüge bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Steht einem Mitglied der Landesregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamtin oder Beamter oder Richterin oder Richter oder eines früheren Amtsverhältnisses als Bundesministerin oder Bundesminister oder Landesministerin oder Landesminister ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so werden das Amtsgehalt oder das Übergangsgeld nur insoweit gezahlt, als sie das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnliche Versorgung übersteigen.“

12. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

§ 17

(1) Ein Anspruch auf Ruhegehalt nach diesem Gesetz ruht, soweit er zusammen mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die dem Versorgungsanspruch zu Grunde liegenden Amtsbezüge überschreitet. Dies gilt nur bis zum Erreichen der für das jeweilige Mitglied der Landesregierung fiktiv zu ermittelnden beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze.

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder eines früheren Amtsverhältnisses als Bundesminister oder Landesminister ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so werden das Amtsgehalt, das Übergangsgeld oder das Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis nur insoweit gezahlt, als sie das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnliche Versorgung übersteigen.

(2) Ein Anspruch auf Ruhegehalt nach diesem Gesetz ruht, soweit er zusammen mit einem Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung auf Grund eines früheren Amtsverhältnisses als Bundesministerin oder Bundesminister oder Landesministerin oder Landesminister, beamtenverorgungsrechtlichen Ansprüchen und

(2) Beim Zusammentreffen eines Anspruchs auf Übergangsgeld und eines Anspruchs auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis werden die höheren Bezüge gezahlt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Hinterbliebene entsprechende Anwendung. § 54

anderen Leistungen im Sinne des § 55 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes 71,75 Prozent der dem Versorgungsanspruch zu Grunde liegenden Amtsbezüge überschreitet.

(3) Erhält ein früheres Mitglied der Landesregierung öffentlich-rechtliche Alterssicherungen neben dem Ruhegehalt, bei denen die Zeit der Mitgliedschaft in der Landesregierung berücksichtigt wird, wird das Ruhegehalt um den Betrag gekürzt, der aus der Berücksichtigung dieser Zeiten im anderen System entstanden ist.

(4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben der Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Bundestag oder im Europäischen Parlament um 50 Prozent, höchstens jedoch um 50 Prozent der Entschädigung nach § 11 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326) in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise § 9 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413) in der jeweils geltenden Fassung. Der ruhende Betrag darf jedoch den nach Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens- oder sonstigen Kürzungsbestimmungen verbleibenden Betrag der Entschädigung nicht übersteigen.

(5) Beim Zusammentreffen eines Anspruchs auf Übergangsgeld und eines Anspruchs auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis werden die höheren Bezüge gezahlt.

(6) Für ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung oder seine Hinterbliebenen gilt § 56 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes einschließlich der dazu ergangenen Übergangsvorschriften entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Hinterbliebene entsprechende Anwendung.“

Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.

(4) Für ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung oder seine Hinterbliebenen gilt § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der dazu ergangenen Übergangsvorschriften entsprechend.

(5) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben der Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Bundestag oder im Europäischen Parlament um fünfzig vom Hundert, höchstens jedoch um fünfzig vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes beziehungsweise § 9 des Europaabgeordnetengesetzes. Der ruhende Betrag darf jedoch den nach Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens- oder sonstigen Kürzungsbestimmungen verbleibenden Betrag der Entschädigung nicht übersteigen.

(6) Auf das Übergangsgeld werden Einkommen aus einer privaten Tätigkeit oder aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst angerechnet. § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf diejenigen Mitglieder der Landesregierung, deren Amtsverhältnis vor dem 1. April 1953 beendet war, entsprechende Anwendung.
- (2) Für die am 1. Juli 1999 amtierenden Mitglieder und für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebene findet § 11 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung. Für die am 1. Juli 1999 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung findet § 16 Abs. 6 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- (3) Auf die am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsfälle ist § 11 Abs. 3 unbeschadet von Absatz 1 und 2 Satz 1 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. Absatz 6 bleibt unberührt.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- (4) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2002 und vor der achten Anpassung der Versorgungsbezüge eintreten, ist die bis zum 31. Dezember 2002 geltende Fassung von § 11 Abs. 3 Satz 1 unbeschadet von Absatz 2 Satz 1 anzuwenden. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (5) Auf Hinterbliebene eines am 1. Januar 2003 amtierenden Mitglieds der Landesregierung ist § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden.
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Auf die zum (*Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes*) vorhandenen Versorgungsfälle findet vorbehaltlich besonderer Regelungen dieses Gesetz in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung. Die Versorgungsansprüche der Mitglieder der Landesregierung, die am (*Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes*) im Amt sind und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach der bis zu diesem
- (6) § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist bei der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge anzuwenden.

Zeitpunkt geltenden Fassung dieses Gesetzes; binnen sechs Monaten nach Ende der Amtszeit kann auch Versorgung nach der geltenden Fassung des Landesministergesetzes beantragt werden. Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung nach *(Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes)* erneut in ein Amtsverhältnis berufen, kann es binnen sechs Monaten nach Beendigung des Amtes Versorgungsansprüche auch nach der bis zum zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieses Gesetzes beantragen.“

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

(7) Bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§ 17 Abs. 4) gilt § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.

14. § 20 wird aufgehoben.

§ 20

Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2009 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.

Artikel 2
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
das Amt eines Parlamentarischen
Staatssekretärs für besondere
Regierungsaufgaben im Lande
Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 109), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Wörter „§§ 3, 4 und 15 bis 18“ durch die Wörter „§§ 3 bis 4 d und 15 bis 18“ ersetzt und nach dem Wort „anzuwenden“ ein Semikolon und die Wörter „§ 4 a Absatz 1 des Landesministergesetzes jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Landesregierung das zuständige Mitglied der Landesregierung tritt“ eingefügt.

2. § 9 Satz 2 wird aufgehoben.

Gesetz
über das Amt eines Parlamentarischen
Staatssekretärs für besondere
Regierungsaufgaben im Lande
Nordrhein-Westfalen

§ 7

Die für Landesminister geltenden Vorschriften des Artikels 64 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 der Landesverfassung sowie der §§ 3, 4 und 15 bis 18 des Landesministergesetzes sind auf den Parlamentarischen Staatssekretär entsprechend anzuwenden. Bei der Anwendung des Artikels 64 Abs. 2 und 3 der Landesverfassung entscheidet der Ministerpräsident.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.

Artikel 3
Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz in der Fassung des Artikels 6 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Gesetz vom..... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69i folgende Angabe eingefügt:

„§ 69j Übergangsvorschrift zur Änderung der Gleichstellung von Zeiten nach § 6 Absatz 3“
2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)

§ 6

Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 11 Nr. 1 Buchstabe a berücksichtigt wird,
4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
6. ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
7. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem

Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; Zeiten einer Altersteilzeit nach § 65 des Landesbeamtengesetzes sind zu acht Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sind zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang des § 13 Abs. 1 Satz 1.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte entlassen worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist,
 - a) wenn ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
 - b) wenn der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.

(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich

1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,

- a) In Nummer 2 werden hinter dem Wort "Landesregierung," die Wörter „so- weit diese Zeit nicht im Rahmen ei- nes aus diesem Amtsverhältnis zu- stehenden Anspruchs auf Ruhegeh- alt oder einer ruhegehaltähnlichen Versorgung berücksichtigt wird und noch kein Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis gezahlt wird,“ einge- fügt.
- b) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch die Wörter „und diese Zeit nicht im Rahmen eines aus die- sem Amtsverhältnis zustehenden Anspruchs auf Ruhegehalt oder ei- ner ruhegehaltähnlichen Versorgung berücksichtigt wird und noch kein Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis gezahlt wird,“ ersetzt.
2. die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. die Zeit der Bekleidung des Amtes eines parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 findet keine Anwendung.
3. Nach § 69i wird folgender § 69j einge- fügt:

**„§ 69j
Übergangsvorschrift zur Änderung
der Gleichstellung von Zeiten nach
§ 6 Absatz 3**

Auf die zum *(Zeitpunkt des Inkrafttre- tens dieses Änderungsgesetzes)* vor- handenen Versorgungsfälle ist § 6 Ab- satz 3 in der vor diesem Zeitpunkt gel- tenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 4
Gesetz zur Änderung des Korruptions-
bekämpfungsgesetzes

In § 18 Absatz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S.8), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875) geändert worden ist, werden die Wörter „ehemalige Mitglieder der Landesregierung sowie“ gestrichen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz
zur Verbesserung der Korruptionsbe-
kämpfung und zur Errichtung und Füh-
rung eines Vergaberegisters in Nord-
rhein-Westfalen (Korruptionsbekämp-
fungsgesetz - KorruptionsbG)

§ 18
Anzeigepflicht nach
Beendigung des Beschäftigungs-
verhältnisses

(1) Für ehemalige Mitglieder der Landesregierung sowie ehemalige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, soweit sie aus ihrer früheren Tätigkeit Versorgungsbezüge, gesetzliche oder betriebliche Renten oder ähnliches erhalten, gilt § 41 Beamtenstatusgesetz und § 52 Abs. 5 Landesbeamtengesetz entsprechend.

(2) Bei Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ist die Beschäftigte oder der Beschäftigte schriftlich auf die Anzeigepflicht nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Versorgung der Ministerinnen und Minister von Bund und Ländern ist immer wieder Gegenstand öffentlicher Diskussionen.

Auch in Nordrhein-Westfalen sind die Versorgungsregelungen des Landesminister-gesetzes wiederholt Gegenstand von Kritik. So hatte der Bund der Steuerzahler im Jahr 2010 einen eigenen Gesetzesvorschlag mit einer beitragsfinanzierten Versorgung unterbreitet. Zuletzt wurde in der Presse Kritik an der der Ministerversorgung im Rahmen der Amtsbeendigung dreier Mitglieder der Landesregierung laut.

Es besteht tatsächlich Bedarf an einer Novellierung des Landesministergesetzes. Die aktuellen Regelungen enthalten Verwerfungen hinsichtlich der Anerkennung von Amtszeiten, der unterschiedlichen Anrechnung von anderen Versorgungs-, Renten- und sonstigen Altersansprüchen und - angesichts der demografischen Entwicklung - der aktuell frühen Zeitpunkte, zu denen die Ruhegehaltszahlungen beginnen. Die zwischenzeitlichen Entwicklungen des Beamtenversorgungsrechts, aber auch die der gesetzlichen Rentenversicherung sind dabei zu berücksichtigen.

Als weitere reformbedürftige Thematik hat sich im Laufe des Verfahrens zur Novellierung des Gesetzes die Frage nach der sog. Karenzzeit für die Aufnahme einer Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem Ministeramt, durch die möglicherweise öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, herausgestellt.

Die bereits bestehenden und durch Verweise anwendbaren Regelungen in anderen Gesetzen weisen Lücken auf, die mit den Regelungen unmittelbar im Landesministergesetz geschlossen werden. Als erstes Bundesland schafft Nordrhein-Westfalen dazu durch die weitgehende Übernahme der sehr differenzierten Bundesregelung Rechtsklarheit. Die beratende Funktion für die Landesregierung wird auf die bestehende Ministerehrenkommission übertragen. Modifizierte Regelungen zur Karenzzeit im jeweiligen Senats- bzw. Ministergesetz bestehen bislang nur in Hamburg und jüngst auch in Hessen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Versorgung der Ministerinnen und Minister sowie der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre an die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen angepasst. Dabei werden die Vorgaben der Landesverfassung nach einer Versorgung in Anlehnung an die für Beamtinnen und Beamte geltende Regelung berücksichtigt. Abweichend davon ist aber nicht eine an das beamtenrechtliche Lebenszeitprinzip angelehnte Versorgung im Falle des Ruhestands vorgesehen. Die Versorgung wird als ein der Bedeutung des Amtes angemessener Teil der späteren gesamten Altersversorgung sichergestellt. Dies entspricht auch den wesentlichen Intentionen des Gutachtens von Professor Dr. Wolf zu den Grundstrukturen der Ministerversorgung insbesondere im Land Nordrhein-Westfalen.

B. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesministergesetzes)

Mit den geänderten Regelungen zur Ministerversorgung wird einerseits dem verfassungsrechtlich bestehenden Erfordernis amtsangemessener Versorgungsleistungen an ehemalige Mitglieder der Landesregierung entsprochen, andererseits den renten- und versorgungsrechtlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre Rechnung getragen.

Die Vorschriften zur Karenzzeit - angelehnt an im Juli 2015 verabschiedete Regelungen des Bundes - dienen dem Schutz und der Lauterkeit und der Integrität des Regierungshandelns. Sie sollen verhindern, dass durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Amt aufgrund der Umstände des Einzelfalls öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, weil z.B. eine Tätigkeit angestrebt wird, die im Zusammenhang mit dem früheren amtlichen Tätigkeit steht. Zugleich schützt die Vorschrift die Betroffenen vor Unsicherheiten und ungerechtfertigter Kritik. Über den nunmehr im Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen aufgenommenen Verweis auf die entsprechenden Vorschriften im Landesministergesetz gelten die Regelungen zur Karenzzeit auch für einen Parlamentarischen Staatssekretär.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Nur Anpassung an geschlechtergerechte Sprache, keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 2 (§§ 4a - 4c)

Zu § 4a

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet amtierende und ausgeschiedene Mitglieder der Landesregierung dazu, alle Beschäftigungen, die binnen eines Jahres nach Ausscheiden aus der Landesregierung begonnen werden sollen, vorher schriftlich anzuzeigen.

Amtierende Mitglieder sind bereits während ihrer Amtszeit zur Anzeige über eine für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt angestrebte Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung verpflichtet, damit gegebenenfalls frühzeitig auf mögliche Interessenkonflikte reagiert werden kann.

Satz 2 dehnt die Anwendbarkeit der Vorschrift auf ehemalige Mitglieder der Landesregierung aus. Die Regelung nimmt insoweit Bezug auf Fälle der Beendigung des Amtsverhältnisses in § 5. Die Anzeigepflicht beginnt im Fall der Weiterführung der Amtsgeschäfte nach § 62 Abs. 3 Landesverfassung NRW erst zum Zeitpunkt der Ernennung des Nachfolgers.

Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 gilt auch für Anschlusstätigkeiten in privaten Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist. Tätigkeiten im öffentlichen Dienst werden vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausdrücklich ausgeschlossen, da angesichts der Ausrichtung des öffentlichen Dienstes auf das Gemeinwohl hier öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt sein können.

Zu Absatz 2

Die Anzeigepflicht besteht, sobald die Absicht, eine Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung aufzunehmen, ein konkretes Stadium erreicht hat. Ein solches ist erreicht, wenn Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung getroffen werden, insbesondere wenn Verhandlungen über ein Beschäftigungsverhältnis vor dem Abschluss stehen oder wenn beabsichtigt ist, auf ein angebotenes Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Absicht besteht, einer selbständigen Beschäftigung nachzugehen. Vom Begriff der Erwerbstätigkeit sind alle entgeltlichen, auch freiberufliche oder selbständige Tätigkeiten umfasst. Zu den sonstigen Beschäftigungen gehören auch unentgeltliche Tätigkeiten. Ob und in welcher Höhe für die Tätigkeit des Amtes ein Entgelt gezahlt wird, ist nicht entscheidend. Maßgeblich ist allein der durch die Ausübung der Tätigkeit vermittelte Eindruck, dass die gemein-

wohlorientierte Regierungsarbeit einseitig beeinflusst werden könnte. Dadurch wird sichergestellt, dass mögliche Interessenkonflikte frühzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

Um den spätesten Zeitpunkt der Anzeigeverpflichtung bestimmbar zu machen, wird eine Monatsfrist vor Tätigkeitsaufnahme festgelegt. Als Sanktionsmöglichkeit im Falle einer unterbliebenen Anzeige wird eine vorübergehende Tätigkeitsuntersagung durch die Landesregierung als „Kann-Vorschrift“ normiert.

Zu § 4b

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermöglicht es, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung für ein Jahr zu untersagen, um öffentliche Interessen zu schützen.

Für eine möglichst grundrechtsschonende Ausgestaltung ist die Karenzzeitregelung als Anzeigepflicht mit Verbotsvorbehalt ausgestaltet. Bei der mit Blick auf die Lauterkeit und Integrität des Regierungshandeln einerseits und die Berufsfreiheit des Mitglieds der Bundesregierung andererseits vorzunehmende Ermessensentscheidung über eine Untersagung sind u. a. die Dauer der Regierungsmitgliedschaft und der Grad des Interessenkonflikts zu berücksichtigen. Sofern lediglich in Teilaspekten der beabsichtigten Beschäftigung eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen zu besorgen ist, kann als mildere Maßnahme eine teilweise Untersagung erfolgen, z. B. statt Untersagung der Beschäftigung als Rechtsanwalt in einer Kanzlei nur Untersagung, dort für bestimmte Mandantschaften oder Rechtsbereiche tätig zu werden.

Um dabei die Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes) des betroffenen Mitglieds der Landesregierung nicht unangemessen zu beschränken, soll eine Entscheidung über eine Untersagung zeitnah zur Anzeige erfolgen.

Die Untersagungsentscheidung ist dem Betroffenen gegenüber zu begründen, damit dieser die Möglichkeit hat, rechtlich gegen die Entscheidung vorzugehen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass die Landesregierung bei ihrer Entscheidung über eine Untersagung die Empfehlung eines beratenden Gremiums zu berücksichtigen hat.

Dies fördert die Objektivität und Akzeptanz der Entscheidung. Der beratenden Rolle des Gremiums entspricht es, dass seine Empfehlung zu begründen ist und nicht vor Bekanntgabe der Entscheidung der Landesregierung öffentlich gemacht wird. Die Funktion des beratenden Gremiums soll dabei von der zur Erfüllung der Aufgaben nach § 33 GO LR bereits eingerichteten Ministerehrenkommission wahrgenommen werden.

Zu Absatz 3

Die Entscheidung der Landesregierung ist in allen Fällen, d. h. bei Untersagung, teilweiser Untersagung und Nichtuntersagung in geeigneter Weise (z. B. durch Presseerklärung) zu veröffentlichen. Datenschutzrechtliche Grenzen sind zu beachten. Dabei ist auch darzustellen, ob und inwieweit der Empfehlung des beratenden Gremiums gefolgt wurde. Durch die Veröffentlichung wird Transparenz hergestellt und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung gestärkt.

Zu § 4c

Die Regelung betrifft nur die Fälle, in denen ein Anspruch auf Übergangsgeld für einen geringeren Zeitraum als die Dauer der Karenzzeit besteht beziehungsweise nur noch Anspruch auf vermindertes Übergangsgeld besteht. In Fällen, in denen angesichts einer nur sehr kurzen Amtszeit noch kein Anspruch auf Übergangsgeld für die gesamte Dauer der Karenzzeit entstanden ist, ist es sachgerecht, das Übergangsgeld so lange zu gewähren, wie die Karenzzeit dauert. Auf Grund des mit der Untersagung verbundenen Grundrechtseingriff ist es ebenfalls sachgerecht, auf die Herabsetzung des Übergangsgeldes auf die Hälfte für den gesamten Zeitraum der Untersagung zu verzichten. Erst nach Ablauf des Untersagungszeitraums sollen die Vorschriften des § 10 einschließlich der Anrechnungs- und Minderungsregelungen wieder gelten.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Nur Anpassung an geschlechtergerechte Sprache, keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 7)

a) - d) und f) Nur Anpassung an geschlechtergerechte Sprache, keine inhaltliche Änderung.

e) Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Nur Anpassung an geschlechtergerechte Sprache, keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 10)

a) Nur Anpassung an geschlechtergerechte Sprache, keine inhaltliche Änderung.

b) Redaktionelle Anpassung.

c) Die Regelung war bisher als § 17 Absatz 6 im Landesministergesetz enthalten. Auf Grund des Sachzusammenhangs ist die Regelung inhaltlich aber hier zu verorten. Die vollständige Anrechnung aller Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen auf das Übergangsgeld bleibt bestehen und wird durch die Übernahme der Formulierung aus § 53 Absatz 7 Landesbeamtenversorgungsgesetz lediglich klargestellt.

Zu Nummer 8 (§ 11)

a) Die für einen Anspruch auf Ruhegehalt erforderliche Mindestzeit im Ministeramt wird nach dem Vorbild zahlreicher anderer Bundesländer von fünf auf zwei Jahre verringert, damit künftig auch kürzere Amtszeiten im Rahmen der späteren Altersversorgung angemessen berücksichtigt werden.

b) Die Änderung dient der Rechtsklarheit. Formal sind die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Ministerinnen und Minister in den Fällen des Art. 62 Abs. 3 LV nicht mehr im Amt, die Zeit der kommissarischen Amtsführung soll aber für die Ministerversorgung weiterhin mitzählen.

c) Da die nach Absatz 1 für einen Anspruch auf Ruhegehalt erforderliche Mindestzeit im Ministeramt verringert wird, wird der Mindestruhegehaltssatz in Absatz 3 korrespondierend reduziert. Die veränderten Steigerungssätze führen zum Erreichen der (annähernden) Maximalversorgung von 71,75 Prozent des Amtsgehalts nach 20-jähriger Amtszeit. Die ersten 10 Jahre werden durch den in diesem Zeitraum erhöhten Steigerungssatz stärker honoriert und so dem „Amt auf Zeit“ eines Mitglieds der Landesregierung gerecht. Die tageweise Berechnung der ruhegehaltfähigen Amtszeit und entsprechend des Ruhegehaltssatzes und die kaufmännische Rundung des sich daraus ergebenden Prozentsatzes entspricht der bereits seit 1992 im Beamtenversorgungsrecht geltenden Berechnungsweise.

d) Der bisher gesetzlich vorgesehene Beginn des Anspruchs auf Zahlung des Ruhegehalts ist angesichts des mittlerweile in der gesetzlichen Rentenversicherung und auch in den beamtenrechtlichen Versorgungsregelungen verankerten Eintrittsalters für den Leistungsbezug nicht mehr zeitgemäß. Der Zeitpunkt des Beginns des Ruhegehaltsbezugs wird daher an diese üblichen Altersgrenzen angepasst. Eine bisher auch bereits vorgesehene Vorverlegung der Altersgrenze bei längeren Amtszeiten wird - nunmehr allerdings bei zehnjähriger Amtszeit - beibehalten. Die Inanspruchnahme eines früheren Zahlungsbegins des Ruhegehalts ist bereits ab dem 60. Lebensjahr unter Inkaufnahme von Abschlägen möglich. Die Höhe der jährlichen Abschläge (3,6 Prozent pro Jahr) und die maximale Abschlagshöhe (14,4 Prozent) entsprechen denen des § 14 Abs. 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes NRW.

Zu Nummer 9 (§ 13)

Nur Anpassung an geschlechtergerechte Sprache, keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 10 (§ 15)

a), b) und d) Nur Anpassung an geschlechtergerechte Sprache, keine inhaltliche Änderung.

c) Um zukünftig durch die veränderten Anrechnungsregelungen eine Doppelversorgung zu vermeiden, ist sowohl hier als auch in § 6 Landesbeamtenversorgungsgesetz die Berücksichtigung der Amtszeit als Mitglied der Landesregierung/PStS als ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richtern zu streichen. Eine Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit erfolgt nur noch, wenn kein Versorgungsanspruch aus dem Ministeramt besteht, s. Art. 3 des Gesetzes. Im Übrigen nur Anpassung an geschlechtergerechte Sprache, keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 16)

a) Redaktionelle Änderung durch die Erweiterung des § 16.

b) Die vollständige Anrechnung von Versorgungsleistungen aus einem Beamten- oder Richterverhältnis oder einem Ministeramt im Bund oder einem anderen Bundesland auf die Amtsbezüge und das Übergangsgeld soll bestehen bleiben. Da die Anrechnung dieser Leistungen aus anderen Amtsverhältnissen auf das Ministerruhegehalt nunmehr in § 17 Absatz 2 im Gleichklang mit der Anrechnung von beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen und Renten im Rahmen einer Höchstgrenze erfolgen soll, bedarf es einer eigenständigen Regelung.

Zu Nummer 12 (§ 17)

Absatz 1

Die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen auf das Ministerruhegehalt ist bisher in der Praxis über die in § 9 geregelte generelle sinngemäße Anwendbarkeit der für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen vorgenommen worden. Auf Grund der generellen Neuregelung der Anrechnungsvorschriften wird diese Anrechnung unmittelbar im Landesministerruhegesetz verankert. Die Anrechnung für alle Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen endet mit Erreichen der fiktiven Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamten.

Absatz 2

Ausgehend von der Forderung nach einer Gleichbehandlung aller Leistungen zur Alterssicherung, die unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln erwachsen, wird der Anspruch auf das Ministerruhegehalt insoweit ruhend gestellt, als es in der Addition aller Alterssicherungsleistungen das maximale Ministerruhegehalt überschreitet. Dies geschieht unabhängig davon, welche (Beitrags-) Zeiträume diesen weiteren Leistungen zu Grunde liegen.

Absatz 3

Da die Grundlagen der im Einzelfall zutreffenden weiteren öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssysteme nicht bekannt sind, ist die Regelung zur Vermeidung von möglichen Doppelversorgungen erforderlich.

Absatz 4

Die Anrechnungsregelung für Leistungen aus anderen Parlamenten wird wortgleich in den neugefassten § 17 übernommen.

Absatz 5

Die Regelung wird wortgleich in den neugefassten § 17 übernommen.

Absatz 6

Die Regelung wurde redaktionell überarbeitet, aber inhaltlich unverändert in den neugefassten § 17 übernommen.

Absatz 7

Die Regelung wurde redaktionell überarbeitet, aber inhaltlich unverändert in den neugefassten § 17 übernommen.

Zu Nummer 13 (§ 19)

Die in den Absätzen 6 und 7 in Bezug genommenen Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes, jetzt: Landesbeamtenversorgungsgesetz, sind durch Zeitablauf nicht mehr anzuwenden. Die Verweise auf diese Vorschriften sind daher entbehrlich und damit auch der Verweis auf Absatz 6 in Absatz 3 Satz 2.

Mit dem Gesetzentwurf werden tiefgreifende Änderungen der Ministerversorgung vorgenommen, die im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf den Umfang der Leistungen haben können. Wie bei den bisherigen Änderungen des Landesministergesetzes soll sich für die vorhandenen Versorgungsfälle nichts ändern. Im Übrigen wird durch die auf Antrag eröffnete Wahlmöglichkeit der Vertrauensschutz der vorhandenen Mitglieder der Landesregierung und von evtl. erneut berufenen ehemaligen Mitgliedern der Landesregierung sichergestellt.

Zu Nummer 14 (§ 20)

Auf die bisher bestehende Evaluierungsvorschrift wird im Hinblick auf § 39 Abs. 3 der Neufassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein Westfalen (GGO) vom 19. Dezember 2014 verzichtet. Da das Gesetz die notwendige Berechnungsgrundlage für gesetzlich vorgegebene wiederkehrende Zahlungen darstellt, ist eine Befristung nicht erforderlich.

2. Zu Artikel 2 (Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen)

a) Über den nunmehr im Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen aufgenommenen Verweis auf die entsprechenden Vorschriften im Landesministergesetz gelten die Regelungen zur Karenzzeit auch für eine Parlamentarische Staatssekretärin oder einen Parlamentarischen Staatssekretär. Eine entsprechende Regelungslücke wird damit geschlossen.

b) Auf die bisher bestehende Evaluierungsvorschrift wird im Hinblick auf § 39 Abs. 3 der Neufassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein Westfalen (GGO) vom 19. Dezember 2014 verzichtet. Da das Gesetz die notwendige Berechnungsgrundlage für gesetzlich vorgegebene wiederkehrende Zahlungen darstellt, ist eine Befristung nicht erforderlich.

3. Zu Artikel 3 (Landesbeamtenversorgungsgesetz)

§ 6 LBeamtVG ist auf Grund der veränderten Anrechnungsregelung in § 17 Absatz 2 des Landesministergesetzes ebenfalls anzupassen. Eine Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit sollte nur noch erfolgen, wenn kein Anspruch auf Ruhegehalt aus einem Ministeramt oder einem Amt als Parlamentarischer Staatssekretär besteht und bis zu dem Zeitpunkt der Zahlung des Ruhegehalts, da ansonsten auf Grund der Anrechnung solcher Leistungen im Rahmen einer Höchstgrenze die Zeiten möglicherweise doppelt zählen würden. Zur Vermeidung einer nachträglichen Schlechterstellung der derzeit vorhandenen Versorgungsfälle bedarf es dazu einer Übergangsregelung.

4. Zu Artikel 4 (Korruptionsbekämpfungsgesetz)

Da nunmehr Regelungen zur Karenzzeit für ausgeschiedene Mitglieder der Landesregierung Aufnahme in das Landesministergesetz finden, ist der Verweis in § 18 Korruptionsbekämpfungsgesetz auf die entsprechenden korruptionspräventiven beamtenrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der ausgeschiedenen Mitglieder der Landesregierung entbehrlich.

5. Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.